



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg

Az. 651ppü/010-2022#002
Datum: 29.03.2023

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

**„Änderung der Eisenbahnüberführung 'EÜ Alsenberger Straße' in
km 126,475“**

der Strecke 5100 Bamberg - Hof

in der kreisfreien Stadt Hof

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Sandstraße 38-40
90443 Nürnberg**

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Änderung der Eisenbahnüberführung 'EÜ Alsenberger Straße' in km 126,475“ der Strecke 5100 Bamberg - Hof in der kreisfreien Stadt Hof wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Neubau der Eisenbahnüberführung in Form eines Stahlbetonvollrahmens
- Teilrückbau und Verdämmung der vorhandenen Gewölbebrücke
- Änderung des Bahnkörpers im Bauwerksbereich
- Anpassung der Bahnentwässerung und Neubau der Bauwerksentwässerung
- Anpassung und Sicherung der vorhandenen Kabel und Leitungen im Bauwerksbereich

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Nr.	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht , Planungsstand: 15.08.2022, 46 Seiten inkl. Deckblatt	
2.1	Übersichtspläne Übersichtskarte , Planungsstand: 15.08.2022, Maßstab 1:25.000	zur Information
2.2	Übersichtsplan , Planungsstand: 15.08.2022, Maßstab 1:5.000	zur Information

Nr.	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3	Lageplan , Planungsstand: 15.08.2022, Maßstab 1:500	
4	Bauwerksverzeichnis , Planungsstand: 09.12.2022, 10 Seiten inkl. Deckblatt	Blaueintrag
5	Grunderwerbsplan , Planungsstand: 15.08.2022, Maßstab 1:1.000	
6	Grunderwerbsverzeichnis , Planungsstand: 07.02.2022, 5 Seiten inkl. Deckblatt	
7.1	Bauwerkspläne, Planungsstand: 15.08.2022 Bauwerksplan , Maßstab 1:200 / 1:100	
7.2	Änderung Bahnkörper im Bauwerksbereich , Maßstab 1:500	
8	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan , Planungsstand: 09.12.2022, Maßstab 1:1.000	Blaueintrag
9.1	Kabel- und Leitungslagepläne, Planungsstand: 15.08.2022 Kabel- und Leitungslageplan 1 , Maßstab 1:500	
9.2	Kabel- und Leitungslageplan 2 , Maßstab 1:100	
10.1	Straßenplanung Trassierungslageplan Saalequerung, Neubau der Kreisverkehre mit Anschluss an die neue Straßenbrücke, Planungsstand: 11/2019, Maßstab 1:1.000	zur Information
10.2.1	Bestand Bachverrohrung und Mischwasserkanal , Planungsstand: 07.07.2022, Maßstab 1:500	zur Information
10.2.2	Erneuerung Bachverrohrung und Mischwasserkanal , Planungsstand: 07.07.2022, Maßstab 1:500	zur Information
10.2.3	Längsprofil Straßenbau , Stationen 200,000 - 730,000, Planungsstand: 07.07.2022, Maßstab: 1:500/50	zur Information
10.2.4	Regelquerschnitt Straßenbau , Planungsstand: 14.07.2022, Maßstab: 1:50	zur Information
10.2.5	Querschnitt Lichtraum , Planungsstand: 14.07.2022, Maßstab: 1:50	zur Information
10.2.6	Querprofile Straßenbau , 6 Blätter, Planungsstand: 07.07.2022, Maßstab: 1:100	zur Information
11.1	Trassierungslagepläne, Planungsstand: 15.08.2022, Maßstab 1:500 Trassierungsentwurf Bauzustand	zur Information
11.2	Trassierungsentwurf Endzustand	zur Information

Nr.	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
12.1	Umweltplanung Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) - Erläuterungsbericht , Planungsstand: 15.08.2022, 29 Seiten inkl. Deckblatt	
12.2	Maßnahmenblätter , Planungsstand: 15.08.2022, 22 Seiten inkl. Deckblatt	
12.3	Bestands- und Konfliktplan , Planungsstand: 15.08.2022, Maßstab 1:1.000	zur Information
12.4	Maßnahmenübersichtsplan , Planungsstand: 07.02.2022, Maßstab 1:5.000	zur Information
12.4.1	Maßnahmenplan vor / während der Bauzeit , Planungsstand: 15.08.2022, Maßstab 1:1.000	
12.4.2	Maßnahmenplan nach Bauende , Planungsstand: 15.08.2022, Maßstab 1:1.000	
12.4.3	Maßnahmenplan bauzeitliche Reptilienumsiedlung , Planungsstand: 15.08.2022, Maßstab 1:1.000	
12.4.4	Maßnahmenplan Kompensationsmaßnahme , Planungsstand: 07.02.2022, Maßstab 1:1.000	
12.5	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) , Planungsstand: 15.08.2022, 18 Seiten inkl. Deckblatt	zur Information
13.1	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchungen, Planungsstand: 12/2021 Betriebsbedingte Immissionen , 17 Seiten zzgl. Anlagen	zur Information
13.2	Baubedingte Immissionen , 40 Seiten zzgl. Anlagen	zur Information
14.0	Hydraulische Berechnungen Erläuterungsbericht , Planungsstand: 15.08.2022, 20 Seiten inkl. Deckblatt	zur Information
14.1	Lageplan Entwässerungsbereiche , Planungsstand: 15.08.2022, Maßstab 1:500	zur Information
14.2	KOSTRA-DWD 2010R , ohne Datum, 2 Seiten	zur Information
14.3	Berechnung der Vollfülleistung und Ermittlung der abflusswirksamen Flächen , Planungsstand: 03.02.2022, 2 Seiten	zur Information
15	Geotechnischer Bericht , Planungsstand: 10.01.2022, 29 Seiten zzgl. Anlagen	zur Information
16	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept , Planungsstand: 07.02.2022, 4 Seiten inkl. Deckblatt	zur Information

Änderungen, die sich während des Plangenehmigungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende (in blau) kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin wird die beschränkte Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG für die temporäre Bauwasserhaltung über Vakuumlansen und Absetzbecken für die Grundwasserentnahme (Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) sowie die anschließende temporäre Einleitung des entnommenen Grundwassers in den „Otterbach“ (Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die bauzeitlich begrenzte Entnahme und Einleitung der festgelegten Wassermenge aus der Baugrube von 0,14 l/s pro Lanze bei insgesamt 50 Vakuumlansen (max. Fördermenge = 7 l/s) für die Dauer von 14 Tagen mit einer max. Wassermenge von 10.000 m³ auf den Flurstücken Nrn. 296, 296/36, 296/32, 296/38 und 345 der Gemarkung Moschendorf sowie auf den Flurstücken Nrn. 2492, 2496 und 2496/327 der Gemarkung Hof.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Unterrichtungspflichten

A.4.1.1 Baubeginn und Fertigstellung

Baubeginn und Fertigstellung des plangenehmigten Vorhabens sind

- dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Sachbereich 1,
- dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 - Süd,
- der Stadt Hof,
- der Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH und
- dem Wasserwirtschaftsamt Hof

rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

Dazu sind die vom Eisenbahn-Bundesamt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Mit der Fertigstellungsanzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass diese die mit der Plangenehmigung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat.

A.4.1.2 Angaben zur wasserrechtlichen Erlaubnis

Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der unter A.3.1 ausgesprochenen wasserrechtlichen Erlaubnis bis spätestens zum Baubeginn die noch fehlenden Angaben zu den Koordinaten der Entnahme- bzw. Einleitstellen dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereiche 1 und 6 Süd unaufgefordert vorzulegen.

A.4.2 Baubedingte Lärmimmissionen

Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV-Baulärm vom 19.08.1970, MABl 1/1970 S. 2) anzuwenden und dementsprechend ggf. notwendige (weitergehende) Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.

Sofern die Vorhabenträgerin den betroffenen Anwohnern – entsprechend ihrer Planung – während der einschlägigen Bauphasen Ersatzwohnraum zur Verfügung stellt und anbietet, hat sie dies gegenüber der Plangenehmigungsbehörde in geeigneter Weise zu dokumentieren.

A.4.3 Versorgungsleitungen

Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen sind durch geeignete Baumaßnahmen zu vermeiden. Versorgungsleitungen sind soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, in Absprache mit den Leitungseigentümern und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Die bestehenden vertraglichen Regelungen zwischen den Leitungseigentümern und der Deutschen Bahn AG sind zu beachten.

Die Ausführungsplanung ist zwischen der Vorhabenträgerin, den Leitungseigentümern und der Stadt Hof einvernehmlich abzustimmen.

A.4.4 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Änderung der Eisenbahnüberführung 'EÜ Alsenberger Straße' in km 126,475“ der Strecke 5100 Bamberg - Hof in der Stadt Hof beinhaltet den teilweisen Rückbau der bestehenden Gewölbebrücke sowie den ersatzweisen Neubau eines Stahlbetonvollrahmenbauwerks.

Die „Alsenberger Straße“ unterquert an dieser Stelle die Bahnstrecke im südöstlichen Bereich des Bf Hof Hbf und verbindet aus straßenverkehrlicher Sicht die Stadtteile „Bahnhofsviertel“ und „Moschendorf“.

Das bestehende Gewölbebauwerk mit einer Länge von 73 m, einer lichten Weite von 6 m (inkl. Gehweg) und einer lichten Höhe im Scheitelbereich von ca. 4,70 m weist eine Überschüttung von bis zu 8 m auf. Über die Brücke werden mehrere Gleise der Strecke 5100 Hof – Oberkotzau, der DB Regio AG sowie Anschlussgleise der Firma Contargo Combitrac GmbH geführt. Im Straßenbereich bzw. unter der Brücke wird der „Otterbach“, ein Gewässer III. Ordnung, kanalisiert geführt. Ebenso verlaufen mehrere Sparten unter der Straße.

Das neu geplante Stahlbetonvollrahmenbauwerk soll das alte Bauwerk ersetzen, indem die bestehende Unterführung im Scheitelbereich abgebrochen und zum großen Teil verfüllt wird. Die ursprüngliche Straßengradiente wird im Zuge dessen um bis zu 5,60 m auf der Südwestseite und um bis zu 6,40 m auf der Nordostseite angehoben.

Das neue Brückenbauwerk, welches im aufgefüllten Erdreich flach gegründet wird, wird mit einer lichten Weite von 14,60 m deutlich breiter ausgebildet, als die alte Brücke. Für die lichte Höhe im Straßenbereich ist das Standardmaß von 4,50 m vorgesehen. Die Überschüttungshöhe wird zukünftig zwischen 1,50 m und 2,50 m variieren.

Auf beiden Seiten der Brücke wird im Böschungsbereich eine 1,60 m breite Zuwegung in Form einer Treppe neu gebaut und an die Randwege der Brücke angebunden.

Die Entwässerung des Brückenbauwerkes wird an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die dafür notwendigen Anlagen entwässern – wie bereits im Bestand – in den Abwasserkanal der Stadt Hof.

Sparten Dritter, welche unter der „Alsenberger Straße“ geführt werden und das Baufeld kreuzen, werden durch die jeweiligen Spartenbetreiber vor Baubeginn aus dem Baufeld um verlegt bzw. neu verlegt.

Die Anzahl der Gleise und deren Trassierung bleiben durch die Brückenbaumaßnahme nach Abschluss der Baumaßnahmen unverändert.

Zur Realisierung der verfahrensgegenständlichen Maßnahme ist es allerdings notwendig, die Gleisanlagen zeitweise vollständig zurückzubauen und daran anschließend mittels vier Hilfsbrücken den Betrieb der Strecke auch während der übrigen Bauzeit sicherzustellen.

Auch die Oberleitung im Bauwerksbereich muss während der Baumaßnahmen temporär rückgebaut und anschließend wiederhergestellt werden.

Die mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben im Zusammenhang stehenden straßenbaulichen Maßnahmen zur Neugestaltung der unterführten „Alsenberger Straße“ sind von der Stadt Hof geplant und sehen im Bereich der erneuerten Eisenbahnüberführung neben zwei Fahrspuren für den KFZ-Verkehr auf beiden Seiten jeweils einen Gehweg sowie einen Radfahrstreifen vor. Ebenfalls durch die Stadt Hof soll, unterhalb des neuen Brückenbauwerkes im Bereich der geplanten Aufschüttung, eine Neuverlegung des vorhandenen Otterbachgerinnes in einem eigenen Rahmenbauwerk erfolgen.

Baustelleneinrichtungsflächen sind an mehreren Stellen im Umfeld des Bauwerksbereichs vorgesehen. Alle Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Die Baustelleneinrichtungsflächen und die Baustelle selbst werden hauptsächlich über das öffentliche Straßennetz angedient. Auf der südlichen Seite der Bahnstrecke sind weitere Baustraßen notwendig, die ebenso nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder rückgebaut werden.

Bezüglich der näheren Details und weiteren Maßnahmen wird im Übrigen auf den Erläuterungsbericht – plangenehmigte Unterlage 1 – und die weiteren genehmigten Unterlagen verwiesen.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 07.02.2022, Az. I.NI-S-N-K, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Änderung der Eisenbahnüberführung 'EÜ Alsenberger Straße' in km 126,475" beantragt. Der Antrag ist am 11.02.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

Die Planunterlagen bedurften einer Überarbeitung. Die aktuelle Version, auf der auch dieser Plangenehmigungsbescheid basiert, bekam das Eisenbahn-Bundesamt von der Vorhabenträgerin schließlich mit Schreiben vom 30.08.2022, die Mehrfachexemplare zur Beteiligung Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 22.09.2022 zugesandt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren mit Schreiben vom 22.09.2022, Gz. 65111-651ppü/010-2022#002, die Stellungnahmen der folgenden Behörden, Betroffenen und Träger öffentlicher Belange eingeholt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Hof keine Stellungnahme abgegeben
2.	Wasserwirtschaftsamt Hof Stellungnahme vom 26.10.2022, Az. 4-3536-HO-10980/2022
3.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Stellungnahme vom 10.11.2022, Az. P-2022-5094-1_S2
4.	Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH Stellungnahme vom 02.11.2022, Az. TN P - GS
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 27.10.2022, ohne Az.
6.	Fa. Contargo Combitrac GmbH Stellungnahme vom 10.11.2022, ohne Az.

Der Sachbereich 6 – Umweltaufsicht, Wasserrecht – des Eisenbahn-Bundesamtes wurde parallel dazu in elektronischer Form am Verfahren beteiligt. Von diesem liegt eine Stellungnahme vom 09.09.2022, Gz. 65614-656ti/003-2022#052, vor.

Die Stadt Hof hat, auch auf nochmalige telefonische Nachfrage, keine Stellungnahme zum beantragten Vorhaben abgegeben.

Die Stellungnahmen finden in der materiell-rechtlichen Würdigung des Vorhabens (siehe B.4.2 und B.4.3) angemessene Berücksichtigung.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Da das beantragte Vorhaben laut der Antragsunterlagen weniger als 2.000 m² Fläche dauerhaft in Anspruch nimmt, sind die Prüfwerte des § 14a Abs. 1 Nr. 3 UVPG i. V. m. Nr. 14.8.3 der Anlage 1 zum UVPG nicht erreicht, so dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Erneuerung der bestehenden Eisenbahnüberführung „Alsenberger Straße“, die sich in einem schlechten baulichen Zustand befindet.

Das überschüttete Gewölbebauwerk weist gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin Schäden auf und ist technisch abgängig.

Eine wirtschaftliche Instandsetzung der bestehenden Gewölbebrücke ist nach deren schlüssigem Vortrag nicht sinnvoll.

Aufgrund ihrer Bedeutung für die Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes (Strecke 5100 Bamberg – Hof) ist ein Ersatz durch einen Brückenneubau unbedingt notwendig.

Die bisherige Eisenbahnüberführung stellt in ihrem Bestand zudem eine Engstelle im Verlauf der unterführten „Alsenberger Straße“ dar. Aufgrund des Verlangens der Stadt Hof als Kreuzungspartner, die Abmessungen der lichten Weite und Höhe zu vergrößern bzw. an die Standardmaße anzupassen sowie an die von ihr selbst geplanten Straßenbaumaßnahmen anzugleichen, muss das geplante Ersatzbauwerk ca. 6 m höher als in seinem Bestand als Rahmenbauwerk hergestellt werden.

Insgesamt ist es daher vernünftig und im Sinne des Fachplanungsrechts vertretbar, dass die vorhandene Eisenbahnüberführung in der beantragten Form und den damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen erneuert wird.

B.4.2 Stellungnahmen der Behörde und Stellen nebst dazugehöriger Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde

B.4.2.1 Wasserwirtschaftsamt Hof

Das Wasserwirtschaftsamt Hof hat sich in seiner Stellungnahme vom 26.10.2022, Az. 4-3536-HO-10980/2022, wie folgt zum Vorhaben geäußert:

1. Niederschlagswasserbeseitigung

Die Konzeption zur Niederschlagswasserbeseitigung sieht eine Einleitung in die Mischwasserkanalisation der Stadt Hof vor. Die Bedingungen zur Einleitung in die Kanalisation sind mit der Stadt Hof als Betreiberin der Abwasseranlage auf Grundlage der geltenden Entwässerungssatzung festzulegen.

2. Otterbach

Im unmittelbaren Baufeld befindet sich der Otterbach, ein Gew. III. Ordnung. Im Zuge des Vorhabens ist es geplant, das vorhandene Otterbachgerinne neu zu verlegen. Die Teilmaßnahme wird von der Stadt Hof durchgeführt und ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Dennoch ist mit Auswirkungen auf die gegenständliche Baumaßnahme zu rechnen. Folgende Bedingungen sind zu beachten:

- Die hydraulische Leistungsfähigkeit des Otterbaches muss ständig – auch während der gesamten Bauzeit – gewährleistet sein, um keine Verschlechterungen zu verursachen.
- Die Baumaßnahme ist so abzuwickeln, dass Abflussbehinderungen, Gewässerverschmutzungen und sonstige Einwirkungen auf das Gewässer, sowie Eingriffe in das best. Gerinne auf das für die Bauausführung unumgänglich notwendige Maß beschränkt werden.
- Im Überschwemmungsgebiet des Otterbachs dürfen weder Maschinen noch Materialien gelagert oder abgestellt werden. [Hinweis: Das Überschwemmungsgebiet des Otterbachs wurde im Rahmen des Hochwasserschutzkonzeptes der Stadt Hof ermittelt und kann von dort angefordert werden.]
- Ein Abschwemmen oder Einbringen von Sedimenten, wassergefährdenden Stoffen, Baustoffen, Spülsuspensionen, Ölen etc. ist durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen und Schutzmaßnahmen zuverlässig zu verhindern. Falls Sedimente in das Gewässer eingeschwemmt werden, sind diese auf Kosten der Betreiberin nach Abschluss der Baumaßnahme wieder zu beseitigen.
- Ein Höchstwert von 50 mg/l an abfiltrierbaren Stoffen darf für Einleitungen in ein Oberflächengewässer nicht überschritten werden.

3. Grundwasserschutz

Grundwasser wird nach Angaben des Antragstellers (vgl. Geotechnischer Bericht, Baugrund Dresden GmbH v. 10.01.2020, Kap. 3.4) auf Niveau des Otterbachs angetroffen. Als bauzeitlicher Bemessungswasserstand wird etwa 0,5 m unter dem derzeitigen Straßenniveau angegeben und als Bemessungswasserstand wird empfohlen, die Höhe des Straßenniveaus zu verwenden. Diese Wasserstände sind in der Unterlage 7.1.1 Bauwerksplan dargestellt. Nach den vorliegenden Unterlagen ist eine bauzeitliche Wasserhaltung geplant, außerdem ist das Einbringen von Stoffen zum dauerhaften Verbleib ins Grundwasser vorgesehen.

Zum wasserrechtlichen Tatbestand des dauerhaften Einbringens von Stoffen in das Grundwasser „in Bezug auf die bauzeitliche Baugrubenumschließung, die nach Abschluss der Bauarbeiten im Untergrund verbleibt und lediglich eingekürzt wird“ (Erläuterungsbericht, Kap. 10.6.2 „Wasserrechtliche Erlaubnisse“; S.40) wird wie folgt Stellung genommen:

Die Fundamente der alten EÜ verbleiben an Ort und Stelle, lediglich das Gewölbe der alten EÜ wird teilweise abgebrochen und mit inertem Material verfüllt. Das Grundwasser belastende Stoffe werden nicht verwendet (vgl. Kap. 10.6.1, S.39). Bzgl. Wiedereinbau von Aushub- und Abbruchmaterial ist angegeben, dass der § 12 BBodSchV und die LAGA M20 für die Verwertung in technischen Bauwerken beachtet werden (vgl. Kap. 10.5, S.39).

Der Grundwasserstrom bleibt nach Angaben des Antragstellers unverändert. Der Baugrubenverbau wird parallel zum Bestandsbauwerk errichtet, womit der Grundwasserstrom nicht behindert wird (vgl. Kap. 10.6.1, S. 39).

Die Baugrubensohle der späteren neuen Eisenbahnüberführung liegt oberhalb des bauzeitlichen Bemessungswasserstandes.

Insgesamt ist bei fachgerechter Ausführung und Verfüllung durch die Maßnahme unter Berücksichtigung der folgenden Bedingungen keine nachteilige Veränderung des Grundwassers zu erwarten.

- Der Beginn der Arbeiten vor Ort ist dem Wasserwirtschaftsamt Hof (poststelle@wwa-ho.bayern.de, cc [...]@wwa-ho.bayern.de) mind. 5 Werkstage vor Beginn mitzuteilen.
- Die eingesetzten Baumaterialien dürfen zu keiner nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit führen. Sofern es auch zum Einsatz von Beton im Grundwasser kommen soll ist mit Anzeige des Baubeginns mitzuteilen welcher Beton eingesetzt wird (Produktdatenblatt), des Weiteren ist eine Erklärung zur Grundwasserverträglichkeit vorzulegen.
- Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine Schmier- und Treibstoffe in den Untergrund gelangen. Es darf nur mit technisch einwandfreien Maschinen gearbeitet werden. Bei der Betankung ist äußerste Sorgfalt anzuwenden. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge bereitzuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für eine Verwertung von Bodenmaterial nach LAGA M20 (1997) die entsprechenden Standortvoraussetzungen (Abstand zum Grundwasser) zu beachten sind, weshalb in diesem Fall aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes davon auszugehen ist, dass nur Z0-Material zum Einsatz kommen kann.

4. Bauwasserhaltung

Hinsichtlich der Bauwasserhaltung wird auf die Zuständigkeit der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft bei der Stadt Hof verwiesen (vgl. Erläuterungsbericht, Nr. 10.6.2 „Wasserrechtliche Erlaubnisse“ (S.40) „Bauzeitlich“).

5. Altlasten

In Unterlage 16.1 werden die betroffenen Altlastenflächen aufgezählt. Die „Ehemalige Deponie Rundschuppen“ wird unter der ABuDIS Katasternummer 46400013, das „Schlackelager“ unter der Katasternummer 46400018 geführt. Unter Punkt 10.5 des Erläuterungsberichtes wird der Umgang mit Aushub - und Abbruchmaterial aus den besagten Altablagerungen sowie den, aufgrund der Nutzung als Bahnflächen potentiell belasteten weiteren Flächen beschrieben. Sofern alle hier genannten Maßnahmen durchgeführt werden, bestehen in Bezug auf Altlasten und schädliche Bodenveränderungen zum o.g. Bauvorhaben keine Einwände.

6. Zusammenfassung

Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Hof kann unter Beachtung der o. g. Auflagen und Bedingungen das Benehmen erteilt werden. Eine abschließende Entscheidung trifft die zuständige Rechtsbehörde.

Entscheidung:

Zu 1.: Die Vorhabenträgerin hat den Hinweis des Wasserwirtschaftsamtes Hof zu beachten.

Ergänzend ist an dieser Stelle nochmals anzumerken, dass die Stadt Hof im Rahmen ihrer Beteiligung am Verfahren keine Einwände gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen hat.

Aufgrund eines entsprechenden Hinweises im Beteiligungsschreibens vom 22.09.2022 darf die Plangenehmigungsbehörde daher davon ausgehen, dass die Stadt Hof auch mit der vorgesehenen Art der Entwässerung grundsätzlich einverstanden ist.

Zu 2.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 12.12.2022 zugesagt, die aufgeführten Bedingungen vollumfänglich zu berücksichtigen und umzusetzen.

Ergänzend wird an dieser Stelle auch auf die Entscheidung zur Stellungnahme des Sachbereichs 6, Umweltaufsicht, Wasserrecht, des Eisenbahn-Bundesamtes (B.4.2.5) verwiesen.

Im Übrigen werden die Ausführungen und Aussagen des Wasserwirtschaftsamtes Hof zur Kenntnis genommen.

Zu 3.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 12.12.2022 zugesagt, die genannten Auflagen und Forderungen vollumfänglich zu berücksichtigen und umzusetzen.

Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen zu A.3.1 und A.4.1 sowie auf die Entscheidung zur Stellungnahme des Sachbereichs 6 – Umweltaufsicht, Wasserrecht – des Eisenbahn-Bundesamtes (B.4.2.5) verwiesen.

Zu 4.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits im Rahmen der Entscheidung zu 1. ausgeführt, hat die Stadt Hof im Rahmen ihrer Beteiligung im Plangenehmigungsverfahren keine Einwände gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen.

Zu 5.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) ist als plangenehmigte Unterlage zwingend umzusetzender Bestandteil der Planung. Die Plangenehmigungsbehörde geht daher von einer vollständigen Beachtung und Umsetzung der darin enthaltenen Inhalte durch die Vorhabenträgerin aus.

Zu 6.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die abschließende Zusammenfassung wird unter Verweis auf die vorangegangenen Entscheidungen zur Kenntnis genommen.

B.4.2.2 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege äußerte sich in seiner Stellungnahme vom 10.11.2022, Az. P-2022-5094-1_S2, wie folgt zum Vorhaben:

1. Baudenkmäler

Zum oben genannten Vorgang werden sich gegebenenfalls Frau [...] Listenreferentin Baudenkmäler, Referat Z I Denkmalliste und Denkmaltopografie und/oder Frau [...] Referentin Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege separat äußern.

2. Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind im Bereich der Planungsfläche nicht bekannt. Das Risiko wird aufgrund der Lage und aufgrund der momentanen Denkmalkennntnis sehr gering eingeschätzt, bei den geplanten Bauarbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu zerstören.

Falls durch die Baufirmen oder andere am Bau beteiligte Personen archäologische Befunde und / oder Funde beim Bau entdeckt werden sollten, ist dies dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG). Ich möchte Sie bitten, dies an den Maßnahmenträger bzw. die Baufirmen weiterzuleiten.

Entscheidung:

Zu 1.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Plangenehmigung ist keine weitere Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege bei der Plangenehmigungsbehörde eingegangen.

Die Plangenehmigungsbehörde verweist an dieser Stelle noch einmal auf Kapitel 9.4.9 der plangenehmigten Unterlage 1 – Erläuterungsbericht.

Demnach ist das Bestandsbauwerk nicht in der Liste der Denkmäler aufgeführt. Mit Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 02.03.2020 wurde mitgeteilt, dass das Bauwerk nachzutragen wäre. Die Stadt Hof teilte daraufhin mit Schreiben vom 15.06.2020 mit, dass „die Stadt das Benehmen nach Art. 2 BayDSchG zur Aufnahme der Straßenunterführung „Alsenberger Durchlass“ in die Denkmalliste nicht erteilen kann“. Mit einem weiteren Schreiben vom 29.09.2020 wurde durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege kommuniziert, dass es aufgrund des Vertrauensschutzes, der für Investoren und Planungsträger zu gelten hat, und vor dem Hintergrund des von der Stadt Hof reklamierten sog. „laufenden Verfahrens“ davon absieht, dass das Bestandsbauwerk in die Bayerische Denkmalliste eingetragen wird.

Zu 2.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 12.12.2022 zugesichert, die Forderungen und Hinweise beim Bau vollumfänglich zu beachten und im Falle der Entdeckung archäologischer Befunde und / oder Funde entsprechend umzusetzen.

B.4.2.3 Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH

Die Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH hat sich in ihrer Stellungnahme vom 02.11.2022, Az. TN P - GS, wie folgt zum Vorhaben geäußert:

1. Zu Unterlage 4, Bauwerksverzeichnis:

Lfd. Nr. 21: Die Hochdruckgasleitung DN 250 St muss während der Bauzeit uneingeschränkt in Betrieb bleiben.

Lfd. Nr. 31: der bisherige und künftige Eigentümer sowie der Erhaltungs- / Unterhaltspflichtige der Straßenbeleuchtung ist nicht die Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH (STW EW), sondern ist die Stadt Hof. Die STW EW ist lediglich mit der technischen Betriebsführung der Straßenbeleuchtung beauftragt.

Die nordöstlich der EÜ gelegene Gasdruckregelstation der STW EW darf während der gesamten Bauzeit ebenfalls zu keiner Zeit in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Ein unterbrechungsfreier Betrieb dieser Anlage und der Hochdruckgasleitung DN 250 durch den Bahndamm ist während der gesamten Bauzeit zwingend zu gewährleisten.

Dazu gehört auch, dass die Druckregelstation, sowohl während den Bauphasen als auch im Endzustand, dauerhaft und uneingeschränkt zugänglich ist und mindestens mit leichten LKWs angefahren werden kann. Ebenso muss gewährleistet sein, dass im Stationsumfeld das anfallende Oberflächenwasser sicher abgeführt wird. Diese Punkte sind insbesondere auch bei der Planung und Herstellung des Straßendamms zu beachten. Aus der Straßenplanung (Unterlage 10) lässt sich für uns nicht sicher erkennen, ob diese Faktoren berücksichtigt sind. Die Gasdruckregelstation ist in den Planwerken (z. B. in Unterlage 7.2) fälschlicherweise als Pumpwerk bezeichnet.

2. Zu Unterlage 9, Kabel- und Leitungspläne:

(siehe auch Unterlage 1, S. 15, Abb. 3 RQ EU Alsenberger Straße neu)

Die Stahlschutzrohre DN 400 für die neuen Gas- und Wasserleitungen unter dem Tunnelquerschnitt sind in einem lichten Abstand von mindestens 40 cm (Außenkante Schutzrohrwand zu Außenkante Schutzrohrwand) zu verlegen und so im Straßenquerschnitt anzuordnen, dass die Wasser- und die Gasleitung vom nordöstlichen Ende der Schutzrohre DN 400 noch mindestens 20 m geradlinig und mit gleichbleibender Überdeckung in der Fluchtachse der Schutzrohre weiter verlegt werden können, um das Einziehen und spätere Auswechseln der Medienrohre in die Schutzrohre zu ermöglichen. In diesem Bereich dürfen deshalb keine anderen Einbauten, wie z. B. andere Leitungen und Leitungskreuzungen oberhalb der Gas- und Wasserleitungsbettung, sowie Schachteinstiege oder dergleichen, angeordnet werden. Insbesondere bei der Trassierung der Abwasserleitungen und der Bachverrohrung mit deren Schächten ist darauf zu achten. Nachdem die Planung für die Abwasser- und Bachverrohrung durch die Stadt Hof offensichtlich geändert wurde (Unterlage 10, Plan Nr. 2) bitten wir um eine erneute, detaillierte Abstimmung der Leitungstrassen.

Es ist eine Anpassung/Neuverlegung sämtlicher Leitungen der STW EW beiderseits der EÜ im Bereich der veränderten Straßenführung und Straßenhöhe bis zu den jeweiligen Straßenausbauenden Alsenberg, Alsenberger Straße Holzwassenweg und im Bereich der Gasdruckregelstation erforderlich und sowohl im Bauablauf als auch bei der Bauzeit angemessen zu berücksichtigen.

Entscheidung:

Zu 1.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 12.12.2022 zugesichert, dass die bestehende Hochdruckgasleitung DN 250 St (Ild. Nr. 21 im Bauwerksverzeichnis) während der Bauzeit uneingeschränkt in Betrieb bleibt.

Was den Hinweis zu den Eigentumsverhältnissen und zur Unterhaltungspflicht der Straßenbeleuchtung (Ild. Nr. 31 im Bauwerksverzeichnis) anbelangt, hat die Vorhabenträgerin die plangenehmigte Unterlage 4, Bauwerksverzeichnis, entsprechend überarbeitet und angepasst.

Ebenso hat die Vorhabenträgerin die plangenehmigte Unterlage 8 – Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan dahingehend überarbeitet, dass der von der Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH geforderte unterbrechungsfreie Betrieb und die uneingeschränkte Zugänglichkeit der nordöstlich gelegenen Gasdruckreglerstation gewährleistet ist.

Die Vorhabenträgerin weist in ihrer Rückäußerung vom 12.12.2022 ausdrücklich darauf hin, dass die vorhandene Gasdruckreglerstation durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben nicht berührt wird. Sollte die Gasdruckreglerstation im Zuge von Straßenbaumaßnahmen geändert oder beeinträchtigt werden, wird an dieser Stelle auf die Stadt Hof verwiesen, die für die Straßenplanung zuständig ist (siehe dazu bereits B.1.1).

Zu 2.: Die Vorhabenträgerin hat die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.3 zu beachten.

Diese hat in ihrer Rückäußerung vom 12.12.2022 bereits explizit zugesagt, die Hinweise und Forderungen hinsichtlich der Schutzrohre zu berücksichtigen.

Ungeachtet der diesbezüglichen Zusage seitens der Vorhabenträgerin wird ihr, um der Komplexität hinsichtlich der im Bau(um)feld verlaufenden Sparten Rechnung zu tragen und um das daraus abzuleitende erhöhte Maß an Koordinierung im Zuge der Ausführungsplanung sicherzustellen, die Nebenbestimmung A.4.3 auferlegt.

Sofern Maßnahmen der Stadt Hof, die nicht Bestandteil der gegenständlichen Plangenehmigung sind, betroffen sind, wird an dieser Stelle nochmals auf die Stadt Hof in ihrer Verantwortlichkeit verwiesen.

B.4.2.4 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH äußerte sich in ihrer Stellungnahme vom 27.10.2022 wie folgt zum Vorhaben:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Da Telekommunikationsanlagen (TK-Anlagen) von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese infolgedessen gesichert, verändert oder neu verlegt werden. Die vorhandene Tk-Anlage ist aus den beigelegten Bestandsplänen ersichtlich und in Ihren Planunterlagen (Unteranlage 4, lfd. Nr. 30a) eingetragen. Die Verlegung der in der Unteranlage 4 unter lfd. Nr. 30b aufgeführten Tk-Anlage ist vor Ort abgeschlossen und wird in den nächsten Wochen dokumentiert. Der Trassenverlauf der neuen Tk -Anlage 30b ist ähnlich der des Trassenverlaufs der vorhandenen Tk-Anlage 30a. Einen aktualisierten Bestandsplan werden wir Ihnen nach Fertigstellung der Dokumentation der neuen Anlagen zukommen lassen.

Auf die vorhandenen und neuen TK-Anlagen ist bei Ihren Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.

Sollten Änderungen an Fernmeldeanlagen notwendig werden, sind der DTAG die durch den Ersatz oder die Verlegung dieser Anlagen entstehenden Kosten nach dem Veranlasserprinzip zu erstatten. Dazu ist der frühzeitige Abschluss einer Kostenübernahmeerklärung erforderlich. Die Höhe der Kosten werden wir Ihnen mitteilen, sobald uns genaue Informationen zum Änderungsumfang und Bauablauf vorliegen. Wir bitten Sie daher, sich mindestens drei Monate vor Baubeginn mit uns schriftlich in Verbindung zu setzen, damit alle erforderlichen Maßnahmen (Koordinierung, Bauvorbereitung, usw.) rechtzeitig eingeleitet werden können.

Außerdem machen wir darauf aufmerksam, die bauausführenden Firmen auf die Beachtung der „Anweisung zum Schutze unterirdischer Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom bei Arbeiten anderer“ (Kabelschutzanweisung) hinzuweisen. Aktuelle Lagepläne sind vor Baubeginn einzuholen.

Nach Durchsicht unserer Unterlagen ist aus heutiger Sicht eine Neuverlegung von Leitungsabschnitten im Zuge Ihrer Maßnahme nicht vorgesehen. Wir möchten aber noch darauf hinweisen, dass unsere Vorhaben weitgehend kundengetriebene Maßnahmen/ Folgemaßnahmen sind und aus diesem Grund Aufgrabungen in den nächsten Jahren im Baubereich nicht vollkommen auszuschließen sind.

Die Bestandspläne sind nur für Planungszwecke bestimmt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Entscheidung:

Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 12.12.2022 zugesagt, die von der Deutschen Telekom Technik GmbH vorgebrachten Hinweise und Forderungen im Rahmen der Bauausführung vollumfänglich zu beachten.

Unabhängig von ihrer diesbezüglichen Zusage wird die Vorhabenträgerin auch an dieser Stelle nochmals auf die Nebenbestimmung A.4.3 hingewiesen.

B.4.2.5 Sachbereich 6 – Umweltaufsicht, Wasserrecht – des Eisenbahn-Bundesamtes

Der Sachbereich 6 – Umweltaufsicht, Wasserrecht – des Eisenbahn-Bundesamtes hat sich in seiner Stellungnahme vom 09.09.2022, Gz. 65614-656ti/003-2022#052, wie folgt zum Vorhaben geäußert:

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben sind folgende wasserrechtliche Belange und Erlaubnisse auf Grundlage des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) zu betrachten:

1. Errichtung von Anlagen über Gewässer nach § 36 WHG
2. Einleitung von Niederschlagswasser aus der Entwässerung der Eisenbahnüberführung in das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Hof
3. Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für das Einbringen von Stoffen in Gewässer
4. Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für das bauzeitliche Einbringen von Stoffen in Gewässer
5. Erlaubnis nach § 8 Abs.1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG für das bauzeitliche Entnehmen, Zutage fördern, Zutage leiten und Ableiten von Grundwasser und Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für das bauzeitliche Einleiten von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer (Otterbach)
6. Erneuerung des Otterbaches im Bereich der Eisenbahnüberführung

Zu dem Vorhaben der DB Netz AG wird folgende wasserwirtschaftliche Stellungnahme abgegeben:

Zu 1.:

Entsprechend den Planunterlagen soll die bestehende EÜ durch einen Stahlbetonvollrahmen ersetzt werden. Bei der Errichtung der neuen EÜ handelt es sich um eine Anlage über einem oberirdischen Gewässer im Sinne des § 36 WHG. Eine Genehmigungspflicht ergibt sich nur aus landesrechtlichen Vorschriften, die das Eisenbahn-Bundesamt als Bundesbehörde nicht anwenden kann. Auf Grundlage des § 36 WHG sind diese Anlagen jedoch so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen

zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Es wird darauf verwiesen, dass die von den Landesbehörden in Ihren Stellungnahmen verfassten Auflagen und Nebenbedingungen zu berücksichtigen sind.

Zu 2.:

Das auf der EÜ anfallende Niederschlagswasser entwässert über die Längs- und Querneigung in die Hinterfüllbereiche der Widerlager. Die Widerlager entwässern über Drainageleitungen und der Auslauf erfolgt in einen neu geplanten Mischwasserkanal der Stadt Hof am nördlichen Ende der EÜ. Die Einleitung in den Kanal erfordert die Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen. Bezüglich der Vorgaben und Nebenbestimmungen für die Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers ist daher die Stellungnahme des Abwasserbeseitigungspflichtigen zu beachten.

Zu 3.:

Im Zuge der im Jahr 2019 durchgeführten Baugrunderkundung wurde Grundwasser zwischen 475,00 und 479,00 m DHHN angetroffen. Nach Bohrende lag der Grundwasserstand bei 477,79 und 479,4 m DHHN. Der Wasserstand entspricht etwa dem des Bachlaufes. Somit besteht ein hydraulischer Zusammenhang zwischen dem Grundwasser und dem Bach. Für die Herstellung der neuen EÜ ist der Einbau von 4 Hilfsbrücken innerhalb der Baugrube vorgesehen. Die Verbauträger sollen unmittelbar hinter dem bestehenden Brückenbauwerk eingebracht werden. Die Einbringtiefe der Verbauträger entspricht nahezu der Gründungstiefe der bestehenden EÜ, welche unterhalb des Bemessungswasserstandes liegt. Sämtliche im Gleisbereich befindlichen Verbauträger werden nach dem Hilfsbrückenausbau gekürzt und verbleiben im Untergrund.

Das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG. Gemäß § 49 Abs. 1 WHG ist abweichend von § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann.

Nach Aussage der Vorhabenträgerin findet eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts nicht statt, da die Materialien des Baugrubenverbaus keine wasserbelastenden Stoffe enthalten und die Gründungstiefe dem Bestand entspricht.

Daher ist für das Einbringen der Verbauträger eine Anzeige ausreichend und keine wasserrechtliche Erlaubnis im Sinne des § 8 Abs. 1 WHG notwendig.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das dauerhafte Einbringen und den Verbleib der Verbauträger keine Bedenken solange das Vorhaben gemäß den eingereichten Antrags- und Planungsunterlagen (Stand: 15.08.2022) sowie unter Einhaltung der aufgeführten Hinweise und Bestimmungen umgesetzt wird.

Zu 4.:

Die Baugruben werden mittels Spundwandverbau hergestellt. Die Spundwände werden dabei in das Grundwasser eingebracht. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden diese zurückgebaut. Das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG. Gemäß § 49 Abs. 1 WHG ist abweichend von § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann.

Es ist entsprechend den Planunterlagen, von keiner Beeinträchtigung im Wasserhaushalt auszugehen, da die Gründungstiefe analog dem Bestand ist und die Materialien keine wasserbelastenden Stoffe enthalten. Daher ist für das bauzeitliche Einbringen der Spundwände eine Anzeige ausreichend und keine wasserrechtliche Erlaubnis im Sinne des § 8 Abs. 1 WHG notwendig.

Zu 5.:

Das Entnehmen, Zutage fördern, Zutage leiten und Ableiten von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar und erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG. Das Einleiten von Stoffen in Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG.

Während der Baumaßnahme werden südlich und außerhalb der bestehenden EÜ Maßnahmen zum Auffangen des Grundwassers notwendig. Dies ist mittels Vakuumlansen zwischen dem südlichen Portal und dem bestehenden Durchlassschacht südöstlich der EÜ geplant. Die Lanzen werden innerhalb der mittels Spundwänden verbauten Baugrube angeordnet. Für die Grundwasserfördermenge sind 0,14 l/s pro Lanze zu erwarten. Nach erfolgter Reinigung des Grundwassers über ein Absetzbecken, wird das Wasser in den Otterbach eingeleitet. Genaue Angaben bzgl. der Fördermengen können erst im Rahmen von In-situ-Versuchen gemacht werden. Die geförderten Wassermengen werden in einer Sedimentationsanlage behandelt und in den Otterbach eingeleitet.

Die Tabellen bzgl. der Bauwasserhaltung, den Entnahmestellen und der Einleitstelle sind von der Vorhabenträgerin auszufüllen und nachzureichen. Es wird empfohlen die Daten vor Erstellung des Planfeststellungsbescheides nachzufordern. Sollte dies aus Zeitgründen nicht möglich sein, sollen die Daten spätestens 3 Monate nach Erstellung des Planfeststellungsbescheides nachgereicht werden. Unter der Voraussetzung, dass die geforderten Angaben zur Entnahmemenge, -dauer und den Koordinaten der Entnahme- und Einleitstelle erfolgen, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht gegen das bauzeitliche Entnehmen, Zutage fördern, Zutage leiten von Grundwasser und das Einleiten von Stoffen in Gewässer keine Bedenken, solange das Vorhaben gemäß den eingereichten Antrags- und Planungsunterlagen sowie unter Einhaltung der aufgeführten Hinweise und Bestimmungen umgesetzt wird.

Formulierungsvorschlag für die Tenorierung:

Der DB Netz AG, Sandstr. 38-40 in 90443 Nürnberg wird die wasserrechtliche Erlaubnis für – die Grundwasserentnahme während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, – das Einleiten von Stoffen in das oberirdische Gewässer Otterbach während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG auf Gemarkung , Flur , Flurstück der Strecke 5100 Bamberg - Hof, km 126,475 erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Entnahme und Einleitung von nachfolgend festgelegten Wassermengen aus der Baugrube:

Bauabschnitt	Baugrube	V [l/s]	Dauer Tage [d]	Wassermenge [m ³]
...				

Koordinaten der Entnahmestellen nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Entnahmestelle	
		Rechtswert	Hochwert

1			
---	--	--	--

Koordinaten der Einleitstelle nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Entnahmestelle	
		Rechtswert	Hochwert
1			

Zu 6.:

Entsprechend den Planunterlagen soll der Teil des Otterbaches der im Bereich der bestehenden EÜ liegt im Zuge der Baumaßnahme miterneuert werden. Bei der Umverlegung des Otterbachdurchlasses liegt die Baugrubensohle unterhalb des bauzeitlichen Bemessungswasserstandes. Es ist die Herstellung einer wasserdichten Verbauwand und Wasserhaltungsmaßnahmen vorgesehen, die nach der Umverlegung des Durchlasses zurückgebaut werden.

Dies stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 WHG dar und bedarf einer Erlaubnis nach § 8 WHG. In den Antragsunterlagen werden keine Angaben zu der Entnahmemenge, -dauer und den Koordinaten der Entnahme- und Einleitstelle gemacht.

Der Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG muss rechtzeitig vor Baubeginn beim Eisenbahn-Bundesamt eingereicht werden. Sollte dies außerhalb der Planfeststellung erfolgen, kann der Antrag an das Referat 52 bzw. den Sachbereich 6 Süd gestellt werden. Hinsichtlich der Anforderungen an die Antragsunterlagen kann auf das „Merkblatt zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG für bauzeitliche Gewässerbenutzungen“ (Stand 18.05.2022) auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verwiesen werden.

Hinweis:

Tiefenentwässerung des Streckengleises: Die Entwässerung des Streckengleises erfolgt über die bestehende Tiefenentwässerung, welche im Zuge der Baumaßnahme angepasst wird. Im Zuge der Anpassung wird die vorhandene TE im südlichen Bereich verkürzt und der bestehende Schacht nördlich der Weiche 230 in Richtung West verschoben. Es verringert sich die Einzugsfläche, aber die Entwässerung des Streckengleises erfolgt weiterhin über die bestehende TE. Die hydraulische Leistungsfähigkeit der angeschlossenen Entwässerungsleitung DN 150 ist gegeben. Da an der bestehenden TE keine Veränderungen vorgenommen werden, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG nicht erforderlich.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme, wenn das Vorhaben entsprechend den eingereichten Planunterlagen (Stand: 15.08.2022) und unter Beachtung der aufgeführten Nebenbedingungen und Hinweise ausgeführt wird.

Nebenbestimmungen und Hinweise für die Gewässerbenutzung:

1. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
2. Für die Gründungsarbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen. Der

Verlauf der Arbeiten ist in einem gutachterlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist auf Verlangen nach Beendigung der Arbeiten dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.

3. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (z.B. Bohrpfähle, Betonfundamente etc.) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.
4. Das wasserrechtliche Verfahren beinhaltet keine Prüfung zur Standsicherheit, Setzung oder Hebung von Baugruben, Gebäuden, Einrichtungen oder sonstiger Infrastruktur im Einflussbereich des Vorhabens oder durch das Vorhaben hervorgerufene Einflüsse auf die Stabilität des Untergrundes (z.B. Grundbruch) etc. Die Standsicherheit ist vom Vorhabenträger zu gewährleisten.
5. Das Lagern von wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Gründungsarbeiten ist verboten.
6. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer (hier: Otterbach) haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
7. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
8. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstellen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs - und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet nicht zulässig.
9. Die Grundwasserentnahme und Einleitung ist nur für die Zeit der Bauausführung gestattet und auf den zur Durchführung der Baumaßnahmen unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken.
10. Im Zuge der offenen Wasserhaltung der Baugruben wird Baugrubenwasser in ein Gewässer eingeleitet. Hierdurch können Feinanteile des Bodens mobilisiert werden, die bei einer Einleitung in ein oberirdisches Gewässer Fische und sonstige Gewässerorganismen schädigen bzw. beeinträchtigen können. Um die Eintrübung zu minimieren ist eine Behandlung in Form einer geeigneten Sedimentation (Sandfang/ Absetzbecken) zu installieren. Das Volumen des Beckens muss so groß sein, dass das behandelte Wasser eine Aufenthaltszeit von mindestens 15 Minuten hat.
11. Wird das abzuleitende Wasser durch Betonierarbeiten (insbesondere bei Kontakt mit Frischbeton), eingesetzte Baugeräte oder sonstige Baustoffe beeinträchtigt, so ist es nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten. Mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen ist insbesondere abzustimmen, ob eine zusätzliche Vorbehandlung, z.B. Absetzeinrichtung und Neutralisation, erforderlich ist. Alternativ kann das anfallende Baugrubenwasser gesammelt und einer Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden.

12. Werden Rechte Dritter (beispielsweise im Untergrund vorhandene Leitungen, Ver-/Entsorgungstrassen, Inanspruchnahme von Grundstück Dritter etc.) berührt, so ist deren Zustimmung zu den sie betreffenden Maßnahmen gesondert einzuholen.

Allgemeine Nebenbestimmungen:

1. Beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zwecks oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs - und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung, sind dem Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden oder geänderten Erlaubnis.
2. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, damit nachteilige Wirkungen auf Gewässer, Grundstücke oder Anlagen, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.

Entscheidung:

Zu 1.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die wasserrechtliche Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG i.V.m. § 36 WHG wird von der Konzentrationswirkung der eisenbahnrechtlichen Plangenehmigung (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwVfG i.V.m § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG) erfasst und dementsprechend mit deren Erlass ausgesprochen. In fachlicher Hinsicht haben weder das Wasserwirtschaftsamt Hof noch die kreisfreie Stadt Hof dahingehende Bedenken geäußert.

Im Übrigen werden die Aussagen und Hinweise des Sachbereiches 6 Süd des Eisenbahn-Bundesamtes zur Kenntnis genommen.

Zu 2.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Stadt Hof als Abwasserbeseitigungspflichtiger des Mischwasserkanals ist in den vorangegangenen bzw. laufenden Planungsprozess miteingebunden und hat in Kenntnis dieses Sachverhalts im gegenständlichen Plangenehmigungsverfahren keine diesbezüglichen Einwände vorgetragen, sodass seitens der Plangenehmigungsbehörde von einer diesbezüglichen Zustimmung ausgegangen wird (siehe dazu auch die Entscheidung zu B.4.2.1.1).

Zu 3. und 4.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Plangenehmigungsbehörde folgt der rechtlichen Bewertung des Sachbereiches 6, dass eine Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4

WHG für das Einbringen von Stoffen in Gewässer aufgrund von § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG in beiden Fällen nicht erforderlich ist.

Bzgl. der Anzeigepflicht wird die Vorhabenträgerin auf § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG sowie festgesetzte Nebenbestimmung A.4.1 verwiesen.

Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Entscheidungen verwiesen.

Zu 5.: Die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis wird unter A.3.1 erteilt.

Die Vorhabenträgerin hat zudem in ihrer Rückäußerung vom 12.12.2022 zugesagt, die fehlenden Angaben rechtzeitig, bis spätestens zum Baubeginn nachzuliefern. Ungeachtet dessen wurde, um eine vollständige Erfüllung der Dokumentationspflichten zu gewährleisten, diesbezüglich die Nebenbestimmung A.4.1.2 festgesetzt.

Die geforderte Meldepflicht innerhalb von drei Monaten nach Erlass des Plangenehmigungsbescheides wird seitens der Plangenehmigungsbehörde im vorliegenden Fall als nicht sachdienlich erachtet, da die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung nachvollziehbar begründet hat, dass die exaktesten Angaben zu den Koordinaten ausschließlich in Abstimmung mit den bauausführenden Firmen erfolgen können. Dem Vorschlag der Nachreichung der Angaben nach Auftragsvergabe wird durch die Plangenehmigungsbehörde daher mit der Maßgabe gefolgt, dass diese Übermittlung danach unverzüglich zu erfolgen hat.

Die weiteren Angaben wurden der Plangenehmigungsbehörde bereits mit E-Mail-Schreiben vom 10.01.2023 und 29.03.2023 übermittelt.

Zu 6.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin weist in ihrer Rückäußerung vom 12.12.2022 nochmals klarstellend darauf hin, dass die Erneuerung bzw. Umverlegung des Otterbachs durch die Stadt Hof, außerhalb des gegenständlichen Plangenehmigungsverfahrens, geplant und durchgeführt wird (siehe dazu auch bereits B.1.1).

Diesbezügliche wasserrechtliche Sachverhalte sind demzufolge durch die zuständige Untere Wasserrechtsbehörde der kreisfreien Stadt Hof zu klären.

In ihrer Rückäußerung vom 12.12.2022 weist die Vorhabenträgerin jedoch – rein informativ – darauf hin, dass eine Herstellung mittels einer wasserdichten Verbauwand und Wasserhaltungsmaßnahmen nicht mehr vorgesehen ist.

Plangenehmigung gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben
„Änderung der Eisenbahnüberführung 'EÜ Alsenberger Straße' in km 126,475" der Strecke 5100 Bamberg - Hof,
Az. 651ppü/010-2022#002, vom 29.03.2023

Zu Hinweis: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Der Hinweis zur Tiefenentwässerung wird zur Kenntnis genommen.

Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Entscheidungen verwiesen.

Zu Nebenbestimmungen und Hinweise für die Gewässerbenutzung 1. bis 12.:

Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 12.12.2022 zugesichert, die vom Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Süd, aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise für die Gewässerbenutzung vollumfänglich zu beachten und umzusetzen.

Zu Allgemeine Nebenbestimmungen 1. und 2.:

Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Hinweise werden seitens der Plangenehmigungsbehörde zur Kenntnis genommen und die Vorhabenträgerin wird ebenfalls noch einmal auf diese aufmerksam gemacht.

B.4.3 Einwendungen der Betroffenen und sonstigen Einwender

B.4.3.1 Contargo Combitrac GmbH

Die Contargo Combitrac GmbH hat sich in ihrer Stellungnahme vom 10.11.2022 wie folgt zum Vorhaben geäußert:

Als Vertreter unserer Firmengruppe vor Ort in Hof, möchten wir diese Stellungnahme hiermit im Namen der Contargo GmbH & Co. KG abgeben.

Der guten Ordnung halber möchten wir noch ergänzen, dass der Erbpachtnehmer der Anlage unsere Tochterfirma die CTH GmbH, Industriestr. 6, 95182 Döhlau ist.

Für uns als Betreiber der Umschlaganlage im kombinierten Verkehr am Standort in Hof, ist der wichtigste Aspekt im Zuge der Maßnahme, dass die schienenseitige Erreichbarkeit unserer Anlage bestmöglich gewahrt bleibt, da diese die Basis für unsere Geschäftstätigkeit darstellt.

Insbesondere im Punkt 8 „Baudurchführung“ der Unterlage 1 „Erläuterungsbericht“ wird unter „Arbeiten unter Streckensperrung – von Mitte Oktober bis Anfang November 2024“ (Seite 20 unten) auf Sperrungen der Gleise 327/328 sowie Ausbau der Weiche 323 eingegangen. Eine genaue Sperrdauer innerhalb der angegebenen Zeiträume geht hieraus jedoch nicht hervor. Auch die Zeiträume zwischen Ausbau der Bestandsweiche 323 und Installation der Bauweiche ist nicht abzulesen. Gleiches gilt für den Zeitraum zwischen Sperrung des Ausziehgleises 327/328 und der Wiederinbetriebnahme nach Einbau der Hilfsbrücken.

Auch bei den „Arbeiten unter Streckensperrung – im Herbst/Winter 2025“ (siehe Seite 21) gilt dasselbe – die o.g. Maßnahmen werden dann wieder in den Urzustand versetzt, die Hilfsbrücken rückgebaut und Weichen wieder eingebaut. Allerdings wird auch hier nicht deutlich, inwiefern mit Einschränkungen in der Zufahrtmöglichkeit zu unserer Anlage zu rechnen ist.

In diesem Zusammenhang ergeben sich aus unserer Sicht folgende Fragen:

- Ist die für die Aufrechterhaltung unseres Betriebs notwendige Befahrbarkeit des Ausziehgleises und damit die Erreichbarkeit unserer Anlage stets sichergestellt?
- Falls nein, welche Zeiträume für eine zeitweise Sperrung der Einfahrtmöglichkeit werden in der vorliegenden Planung veranschlagt?
- Gibt es ggf. eine alternative Möglichkeit, die Erreichbarkeit unserer Anlage sicherzustellen? Denkbar wäre hier beispielsweise eine Einfahrt auf der nordwestlichen Seite der Anlage. Nach unserem Kenntnisstand ist hier jedoch eine Befahrung mit Ganz- oder Halbzuglängen technisch aufgrund der Signallage aktuell nicht möglich.

Entscheidung:

Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Als Ergebnis eines umfangreichen Abstimmungsprozesses mit der Contargo Combitrac GmbH hat die Vorhabenträgerin ein umsetzbares Konzept vorgelegt, dass die permanente Erreichbarkeit der Anlage der Contargo Combitrac GmbH sicherstellen soll (letztmalig mit E-Mail-Schreiben vom 17.02.2023).

Korrespondierend hierzu hat die Contargo Combitrac GmbH mit E-Mail-Schreiben vom 14.02.2023 die mit der Vorhabenträgerin abgestimmten Fahrwege für die Ein- und Ausfahrt während der Bauzeit bestätigt, sodass keine offenen und ungelösten Planungskonflikte im verfahrensgegenständlichen Plangenehmigungsverfahren bestehen.

Diesen Abstimmungsprozess zusammenfassend, bleibt an dieser Stelle nochmals festzuhalten, dass die Anlage der Contargo Combitrac GmbH in der Zeit der Umsetzung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens dauerhaft von Nordwesten her erreichbar ist. Die Erreichbarkeit von Südost her ist ausschließlich während der bauzeitlichen Gleissperrungen nicht gegeben. Hierzu hat die Vorhabenträgerin eine Sperrzeit von ca. 105 h der Gleise 327/328 für den geplanten Hilfsbrückeneinbau im Oktober 2024 angegeben. Für den darauffolgenden Hilfsbrückenausbau im November 2025 sind ca. 111 Stunden Sperrzeit vorgesehen. Während der übrigen Bauphasen sind die Gleise 327/328 über die Hilfsbrücke auch von Südosten her grundsätzlich erreichbar (siehe hierzu auch Unterlage 11.1).

B.4.3.2 Beanspruchung von Fremdgrund

Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin (plangenehmigte Unterlagen 5 und 6 – Grunderwerbsplan und -verzeichnis) wird für das verfahrensgegenständliche Vorhaben ausschließlich Fremdgrund der Stadt Hof zur vorübergehenden Inanspruchnahme benötigt. Diese hat hierzu im Rahmen ihrer Beteiligung keine Einwände vorgetragen (siehe auch in diesem Zusammenhang nochmals die Entscheidung zu B.4.2.1.1).

Fremdgrund von privaten Dritten wird demnach nicht in Anspruch genommen.

B.4.3.3 Konzerninterne Abstimmung

Die Vorhabenträgerin hat bestätigt, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben konzernintern abgestimmt ist (siehe plangenehmigte Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, S. 4).

B.4.4 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen (siehe hierzu die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.4). Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht vorliegend ein öffentliches Interesse.

Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (s. Entscheidung unter B.3).

Das Benehmen nach § 74 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 VwVfG wurde darüber hinaus hergestellt.

Die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange enthalten keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragte Planung. Sofern Forderungen und Hinweise genannt sind, die über die ohnehin zu beachtenden gesetzlichen Regelungen und Vorgaben hinausgehen und die in den Stellungnahmen aufgeführten Aspekte nicht bereits in den plangenehmigten Unterlagen enthalten sind, finden diese in der materiell-rechtlichen Würdigung des Vorhabens (s. B.4.2) angemessen Berücksichtigung.

Andere öffentliche Belange, die durch das Vorhaben berührt sein können, sind nicht erkennbar.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben zu einer Zunahme der betrieblichen Lärm- und/oder Erschütterungsbelastung führt.

Für die von der baulichen Umsetzung des Vorhabens betroffenen Anwohner sieht die Vorhabenträgerin Maßnahmen zum Schutz vor den bauzeitlichen Lärm- und Erschütterungsimmissionen vor (siehe hierzu den plangenehmigten Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Seite 25 ff.).

Soweit es während der Bauphase zu temporären Lärmbelastungen von ≥ 60 dB(A) nachts bzw. ≥ 70 dB(A) tags kommt, stellt die Vorhabenträgerin den hiervon betroffenen Anwohnern während der einschlägigen Zeiträume Ersatzwohnraum zur Verfügung (siehe hierzu den plangenehmigten Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Seite 27). Mittels der in der Nebenbestimmung A.4.2 festgesetzten Dokumentationspflicht lässt sich dabei seitens der Plangenehmigungsbehörde nachvollziehen, ob dieses zugesicherte Angebot auch tatsächlich im erforderlichen Umfang unterbreitet wurde.

Zudem wird die Vorhabenträgerin durch diese festgesetzte Nebenbestimmung nochmals explizit auf ihre Pflicht zur Einhaltung der Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970, MABI 1/1970 S. 2, hingewiesen.

Gemäß den Angaben im plangenehmigten Erläuterungsbericht (Unterlage 1, S. 4) ist das gegenständliche Vorhaben konzernintern abgestimmt.

Durch die Baumaßnahmen werden ausschließlich Grundstücke der Stadt Hof beansprucht. Zusätzlicher Fremdgrund von privaten Dritten wird nicht in Anspruch genommen.

Im Übrigen ergeben sich keine Anhaltspunkte für sonstige Drittbetroffenheiten.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass das plangenehmigte Vorhaben mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG liegen somit vor.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Nürnberg, den 29.03.2023
Az. 651ppü/010-2022#002
EVH-Nr. 3471814

Im Auftrag

(Dienstsiegel)